
Sachgebiet	Sachbearbeiter
Finanzverwaltung / Kämmerei	Frau Sturm

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Marktgemeinderat	21.02.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan, Finanzplan und Stellenplan des Marktes Cadolzburg für das Haushaltsjahr 2022 sowie den Wirtschaftsplan 2022 der Gemeindewerke Cadolzburg (GWC)

Anlagen:

02_Haushaltssatzung_2022
04_1_Investitionsprogramm_2022
04_2_Maßnahmenliste_2022_Unterhalt
04_3_Maßnahmenliste_2022_Investitionen
04_4_Maßnahmenliste_2022_Information
05_Verpflichtungsermächtigungen_2022
06_Verbindlichkeitenübersicht_2022
07_Ergebnishaushalt_2022
08_Finanzhaushalt_2022
09_Teilergebnishaushalt_2022
10_Teilfinanzhaushalt_2022
11_Produktkontenübersicht_2022
12_Haushaltsquerschnitt_2022
13_Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit_2022
14_01_Stellenplan MC Beamte 2022
14_02_Stellenplan MC Beamte_Zusammenfassung_2022
14_11 Stellenplan MC Beschäftigte 2022
14_11 Stellenplan MC Beschäftigte_Zusammenfassung 2022
Vorbericht zum Haushalt 2022
Wirtschaftsplan 2022 20220216 final

Sachverhalt:

Der Haushalt für das Jahr 2022 wurde in insgesamt in vier Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses intensiv vorbereitet.

Neben der beschlussmäßigen Behandlung wesentlicher von der Verwaltung vorgeschlagener Unterhalts- und Investitionsaufwendungen wurden der Stellenplan, die Finanzplanung für die Folgejahre sowie die Haushaltssatzung ebenso beraten, und die abschließende Fassung dem Marktgemeinderat zur Zustimmung empfohlen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 in der vorgelegten Form.

Die Beschlussfassung erstreckt sich auf den als Bestandteil der Haushaltssatzung bildenden Haushaltsplan 2022 und dessen Anlagen (§ 1 KommHV-Doppik), einschließlich dem Wirtschaftsplan 2022 der Gemeindewerke.

Die Haushaltssatzung wird zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt. Sie liegt dem Beschlussbuch als Anlage bei.

Der Marktgemeinderat beschließt ferner den im vorgelegten Haushaltsplan dargestellten mittelfristigen Finanzplan für die Folgejahre (Art. 70 GO). Der Finanzplan wird zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans mit Anlagen unverzüglich der Kommunalaufsicht zur rechtlichen Würdigung vorzulegen.